



Nationale Krebsregistrierungsstelle  
Organe national d'enregistrement du cancer  
Servizio nazionale di registrazione dei tumori  
National Agency for Cancer Registration

An die meldepflichtigen Personen und  
Institutionen nach KRG  
(Versand erfolgt elektronisch)

Die Nationale Krebsregistrie-  
rungsstelle (NKRS)

wird betrieben durch die  
Stiftung

Nationales Institut  
für Krebs epidemiologie und  
-registrierung (NICER)

c/o Universität Zürich  
Hirschengraben 82  
CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 634 53 74

E-Mail: nkr[s]n[at]nicer.org

Zürich, 24. Oktober 2019

## Informationsschreiben zum Inkrafttreten des Krebsregistrierungsgesetzes [KRG] per 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informiert die Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) letztmalig vor Inkrafttreten des Krebsregistrierungsgesetzes die meldepflichtigen Institutionen und Personen nach KRG. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Informationspflicht und der Patientenbroschüre.

### Meldepflicht und Informationspflicht

- Ab 1. Januar 2020 sind Personen bzw. Institutionen, die eine Krebserkrankung oder eine meldepflichtige Vorstufe einer Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln, meldepflichtig [Art.3 und Art. 4 KRG]. Innerhalb von vier Wochen nach Erhebung sind **bestätigte Diagnosen und deren Behandlungen** zu melden (die Liste mit den zu meldenden Krebserkrankungen steht im Anhang 1 der Verordnung zum Krebsregistrierungsgesetz [KRV] zur Verfügung. Meldeempfänger sind die kantonalen Krebsregister oder das Kinderkrebsregister.
- Ärztinnen und Ärzte, welche die Diagnose einer meldepflichtigen Krebserkrankung oder einer möglichen Vorstufe davon melden, sind verantwortlich dafür, dass **Patientinnen und Patienten mündlich und schriftlich** über die Krebsregistrierung und deren Zweck sowie über ihr Recht zum Widerspruch **informiert werden**.

### **Broschüre zur Unterstützung der Informationspflicht**

- Die NKRS und das Kinderkrebsregister haben beiliegende Broschüre zur Information von Patientinnen und Patienten, Jugendlichen sowie gesetzlichen Vertretern ausgearbeitet. Sie ist in vereinfachter Sprache verfasst.
- Die mündliche Information kann entlang des Inhalts der Broschüre erfolgen und wird der Patientin bzw. dem Patienten oder der gesetzlichen Vertretung (z.B. Eltern) nach erfolgter mündlicher Information abgegeben.
- Die Broschüren werden allen Meldepflichtigen ab Ende Oktober in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache durch die NKRS zur Verfügung gestellt. Sie können [hier](#) ab November bestellt und heruntergeladen werden. Unter vorigem Link finden Sie ab Jahresende 2019 weitere 10 Sprachversionen zum Herunterladen und selbst Ausdrucken (Neben Rätoromanisch: Albanisch, Arabisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Tamilisch, Türkisch.)
- Die NKRS empfiehlt den Meldepflichtigen die Lektüre der [ausführlichen Patienteninformation](#) um allfällige Fragen ihrer Patientinnen und Patienten beantworten zu können.

### **Wichtige Hinweise zur Informations- und Meldepflicht**

- Das **Datum der Information der Patientinnen und Patienten** und die **Versichertennummer** (AHVN13) sind neu meldepflichtig. Ein Fehlen dieser Angaben bei der Meldung erzeugt Nachfragen und unnötigen Zusatzaufwand bei den Meldepflichtigen und den Registern.
- Welche Angaben der bestätigten Diagnosen gemeldet werden müssen, ist in der aktualisierten Datenstruktur festgelegt. Die zu meldenden Daten sind vorzugsweise **elektronisch** oder aber in Papierform zu übermitteln. Es dürfen **Berichte** weitergeleitet werden die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Meldepflichtigen ohnehin erstellt werden (z.B. Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-, Zytologie- oder Spitalaustrittsberichte, Arztbriefe, Auszüge aus der Krankengeschichte). Es ist sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Dokumente ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der meldepflichtigen Krebserkrankung stehen und die [Übermittlung an das zuständige Register](#) verschlüsselt erfolgt.

- Diese und weiterführende Informationen für Meldepflichtige, Patientinnen und Patienten, gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Partnerinnen und Partner sowie Interessierte sind zu finden auf den Internetseiten der [Nationalen Krebsregistrierungsstelle NKRS](#), des [Kinderkrebsregisters KiKR](#) sowie auf den Internetseiten der kantonalen/regionalen Krebsregister, deren Liste Sie [hier](#) finden. Bei der NKRS finden sie ebenfalls die bisherigen Informationsschreiben und Beilagen.
- Kontaktstellen für meldepflichtigen Personen und Institutionen:
  - Bei Fragen zum KRG oder zur KRV:  
Bundesamt für Gesundheit (BAG) ([simone.bader\[at\]bag.admin.ch](mailto:simone.bader@bag.admin.ch))
  - Bei Fragen zu Datenstruktur, Patienteninformation, Patientenrechten:  
Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) ([nkrs\[at\]nicer.org](mailto:nkrs@nicer.org))  
Kinderkrebsregister ([kinderkrebsregister\[at\]ispm.unibe.ch](mailto:kinderkrebsregister@ispm.unibe.ch))
  - Bei Fragen zur Datenübermittlung:  
Kantonale Krebsregister ([Adressen](#) auf der NKRS Internetseite)  
Kinderkrebsregister ([kinderkrebsregister\[at\]ispm.unibe.ch](mailto:kinderkrebsregister@ispm.unibe.ch))

Freundliche Grüsse



Dr. Ulrich Wagner  
Direktor NKRS & NICER